

Information zur Verfahrenshilfe

I. Antragstellung: Jede Partei kann ab der Zustellung oder der mündlichen Verkündung des Bescheides die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragen. Der Antrag ist ab Erlassung des Bescheides bis zur Vorlage der Beschwerde bei der belangten Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen.

II. Bewilligungsvoraussetzungen: Die Verfahrenshilfe wird bewilligt, wenn

1. die Partei eines Verfahrens, das durch einen Bescheid abgeschlossen wurde, außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts zu tragen und
2. soweit dies im Interesse der Verwaltungsrechtspflege, vor allem im Interesse eines zweckentsprechenden Beschwerdeverfahrens, erforderlich ist.

Dem Bewilligungsantrag sind die erforderlichen Nachweise und eine Kopie des Bescheides anzuschließen. Bei unvollständiger Antragstellung muss mit einer Versagung der Bewilligung gerechnet werden (Mitwirkungspflicht der Antragstellerin/des Antragstellers).

III. Bewilligung: Die Bewilligung erfolgt durch Beschluss. Eine Beschlussausfertigung erhält die zuständige Rechtsanwaltskammer, die sodann eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zum/zur Verfahrenshelfer/in bestellt. Hiervon wird der/die Antragsteller/in verständigt.

IV. Auswirkungen der Bestellung auf die Beschwerdefrist: Wenn innerhalb der Beschwerdefrist die Verfahrenshilfe beantragt wird, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Verfahrenshelferin/des Verfahrenshelfers und des anzufechtenden Bescheides an diese/diesen neu zu laufen. Wird der rechtzeitig (innerhalb der Beschwerdefrist) gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei neu zu laufen.